MONUMENTA
GERMANIAE

Anlage R.

1. Zur Erläuterung der in § 40 des Finanzgesetzentwurfs angenommenen Bestimmungen wird vorgeschlagen und gewünscht, daß nicht nur der für das abgelaufene Geschäftsjahr bewilligte Credit oder der allfällige Gebrauchsüberschuß oder Abgang des gesamten abgelaufenen Geschäftsjahres als Credit oder Ueberschreitung gleich richtig angegeben wird.

2. Rücksichtlich der Rechnungsbelege muß als Regel aufgestellt werden, daß dieselben dem Zwecke der Ausgabe über unbemittelte Personen stellen. Quittungen namentlich sollen nicht blos die Höhe der bezahlten Summe, sondern auch den Rechtsgrund der Zahlung (als Gehalt, Reisevorschuß, außerordentliche Dienstleistung u. s. w.) enthalten, was durch Anwendung vorgedruckter Formulare leicht erzielt werden könnte.

3. Zur Erläuterung der Rechnungsstellung des Jahres vorausgesetzt ist sowohl das